

Amtsblatt

Des Reichskommissars für das Saarland

1937 3. Jahrgang	Ausgegeben zu Saarbrücken am 30. Oktober 1937	Nr. 34
---------------------	---	--------

A m t l i c h e s

- 201. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenfeuche aus Frankreich.
- 202. Polizeiverordnung betreffend die durch Maul- und Klauenfeuche gebotenen Beschränkungen des ambulanten Gewerbes.
- 203. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenfeuche (Einschränkung des Geflügelhandels).
- 204. Bekanntmachung betr. Verwaltung des Generalkonsulats von Peru in Hamburg.
- 205. **Verordnung über das „Naturschutzgebiet Wusterhang“ in der Gemarkung Fehingen, Kreis Saarbrücken-Land.**
- 206. Bekanntmachung betr. Aenderung eines Gemeindepnamens.

207. Bekanntmachung betr. Sperrung der Reichsstraße Nr. 51 auf der Strecke km 15,200 bis km 16,400 (zwischen Völklingen und Buß).

A n h a n g I

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 87. Polizeiliche Anordnung.
- 88. Polizeiliche Anordnung.

A n h a n g II

Sonstige Bekanntmachungen und Verlautbarungen

- 117. Bekanntmachung betr. Zweitausfertigung eines Kraftfahrzeugscheines.
- 118. Bekanntmachung betr. Verlust eines Führerscheines.
- 119. Bekanntmachung über den Verlust von Führerscheinen.
- 120. Bekanntmachung betr. Verlust eines besonderen Kraftfahrzeugscheines.

A m t l i c h e s

Nr. 201. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenfeuche aus Frankreich.

Zum Schutze gegen die weitere Einschleppung der Maul- und Klauenfeuche aus Frankreich wird auf Grund der §§ 7, Abs. 2, 18, 19, 47 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr, ausgenommen mit der Eisenbahn, über die Reichsgrenze wird auf diejenigen Fälle beschränkt, die zur Aufrechterhaltung des Lebensunterhaltes der Bewohner des Grenzgebietes unbedingt erforderlich sind.

Unberührt von dieser Anordnung bleiben der Kraftwagenfernverkehr und der Schiffsverkehr.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafverfügungen der §§ 74, 75, 76 des Viehseuchengesetzes.

Saarbrücken, den 25. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das
Saarland.

gez.: B ü r c h e l.

Nr. 202 **Polizeiverordnung**
betreffend die durch Maul- und Klauenseuche gebotenen Beschränkungen des ambulanten Gewerbes.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (S. C. 77) wird für das Saarland folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1

Den Wandergewerbetreibenden und den übrigen, den Bestimmungen über das Wandergewerbe nicht unterworfenen ambulanten Gewerbetreibenden wird das Betreten von landwirtschaftlichen Gehöften sowie aller anderen Grundstücke, auf denen Klauenvieh (Rinder, Schweine, Ziegen) gehalten wird, bis auf weiteres untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Teile solcher Gehöfte und Grundstücke, insbesondere auf die zu ihnen gehörigen Wohn- und Hofräume.

§ 2

Das Verbot des § 1 gilt ferner für Geschäftsreisende und alle anderen Gewerbetreibenden, die innerhalb ihres Gemeindebezirks Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren aussuchen, sowie für Personen, die selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft feilbieten oder aufkaufen wollen.

§ 3

Das Betreten der zu Sperrbezirken erklärten und noch zu erklärenden Gemeinden und Gemeindeteile ist den in den §§ 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden gänzlich untersagt. Die hierüber hinaus von Orts- und Kreispolizeibehörden hinsichtlich der Sperrbezirke getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen und Anordnungen bleiben unberührt.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150.— RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizei-Verordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung dieser Strafe unberührt.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland.

J. B.

gez.: Jung.
Regierungspräsident.

Nr. 203. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche (Einschränkung des Geflügelhandels).

Zum Schutze gegen die in den Gemeinden Lauterbach, Steinbach und Wiesbach herrschenden Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§

18, 20 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in Verbindung mit § 168 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Stück 105 des Reichs- und Staatsanzeigers) folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Handel mit Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler und ihre Beauftragten ohne Mitführen von Geflügel und das Aufkaufen von Geflügel durch Händler und ihre Beauftragten.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Gefahr beseitigt ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74, 75, 76 des Viehseuchengesetzes.

Saarbrücken, den 29. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland.

J. B.

gez.: Jung.
Regierungspräsident.

Nr. 204. **Bekanntmachung**
betr. Verwaltung des Generalkonsulats von Peru in Hamburg.

Dem an Stelle des Generalkonsuls D. Correa Davogoya zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Antonio Marco Larrabure, zu dessen Amtsbereich auch das Saarland gehört, ist namens des Reichs unter dem 12. Oktober 1937 das Exequatur erteilt worden.

Saarbrücken, den 26. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das Saarland

J. B.

gez.: Jung.
Regierungspräsident.

Nr. 205. **Verordnung**
über das „Naturschutzgebiet Wusterhang“ in der Gemarkung Fehlingen, Kreis Saarbrücken-Land.

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16, Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie

des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Der nordöstlich von Fechingen in der Gemarkung Fechingen, Kreis Saarbrücken-Land, liegende Wusterhang wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von vier ha und umfaßt in der Gemarkung Fechingen, Kartenblatt 28, einen Teil der Parzelle Nr. 54/32.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der höheren Naturschutzbehörde in Saarbrücken, der unteren Naturschutzbehörde in Saarbrücken und dem Bürgermeister in Fechingen.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu heunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blut-saugende Insekten;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzumwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das
Saarland,

Abteilung III, Kultus und Schulwesen
als höhere Naturschutzbehörde.

J. U.

Wambganß.

Nr. 206. Bekanntmachung
betr. Änderung eines Gemeindenamens.

Gemäß § 10 der Deutschen Gemeindeordnung und § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Saarland vom 31. Juli 1935 (RGBl. I S. 1054) wird hiermit nach Anhörung der Gemeinde der Name der im Kreis Saarlautern gelegenen Gemeinde

„Piesbach-Bettstadt“ in „Piesbach“
umgeändert.

Saarbrücken, den 20. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das
Saarland

J. U.

gez.: Barth.

Nr. 207. Bekanntmachung
betr. Sperrung der Reichsstraße Nr. 51 auf der
Strecke km 15,200 bis km 16,400 (zwischen
Völklingen und Buß).

Auf Grund des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 und gemäß Ziffer 5 a der Anordnung des Reichskommissars für das Saarland betreffend die fachliche Zuständigkeit der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (Amtsblatt S. 78) wird verfügt:

Zur Ausführung von Straßenbauarbeiten wird die Reichsstraße 51 von km 15,200 bis km 16,400 zwischen Völklingen und Buß mit sofortiger Wirkung für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Wehrden, Wadgassen, Saarlautern oder Saarlautern 4, Ensdorf und zurück.

Saarbrücken, den 22. Oktober 1937.

Der Reichskommissar für das
Saarland.

J. U.

gez.: Binder.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Januar 2016	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“ (N 6708-302). Vom 8. Dezember 2015	30
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes(APO Feuerwehr). Vom 20. Dezember 2015	36
Verordnung zur Änderung der Verordnung — Schulordnung — über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl. Vom 12. Januar 2016	48

A. Amtliche Texte

Verordnungen

18 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“
(N 6708-302)**

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landwirtschaft ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landwirtschaft einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 11,06 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wusterhang und Beierwies bei Fechingen“ (N 6708-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Saarbrücken, in der Gemarkung Fechingen, an der Landstraße L 108, westlich von Ensheim und nordöstlich von Fechingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde -, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

Seiten 31-33 nicht relevant

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Wusterhang“ vom 15. Oktober 1937 (Amtsbl. d. Reichskommissars 1937, S. 300) und „Beierwies“ vom 17. Oktober 1984 (Amtsbl. S. 1123) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 9. Juni 1976 (Amtsbl. S. 717) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

